



Fiktionsbescheinigung

Fiktionsbescheinigungen und Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen

Fiktionsbescheinigungen und Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen

Grundsätzlich muss jeder Drittstaatsangehörige, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt dauerhaft in die BRD verlegt, über einen Aufenthaltstitel verfügen¹.

Ein Aufenthaltstitel regelt die rechtmäßige Einreise und den Aufenthalt in der BRD und bildet unter anderem den Oberbegriff für die Aufenthaltserlaubnis (Abschnitt 3–7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)) und die Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG).

Ein Aufenthaltstitel wird grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag des Ausländers ausgestellt. Die Bearbeitungszeit für die Erteilung beziehungsweise Verlängerung der oben genannten Aufenthaltstitel liegt derzeit bei drei bis sechs Monaten. Damit möglichst keine Nachteile in Bezug auf die Beschäftigungserlaubnis oder Ähnliches entstehen, kann gegebenenfalls eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden.

Fiktionsbescheinigung

Die Fiktionsbescheinigung ist ein amtliches Dokument, das ein vorläufiges Aufenthaltsrecht für Ausländer bescheinigt. Sie kann nur ausgestellt werden, wenn sich der Ausländer rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und ein rechtzeitiger Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde. Je nach Aufenthaltsstatus des Ausländers wird zwischen zwei verschiedenen Fiktionsbescheinigungen unterschieden:

1 Gilt nicht für Unionsbürger/EWR-Bürger, nach Art. 3 FreizügAbk/Schweiz, freizügigkeitsberechtigte Schweizer und deren Familienangehörige sowie assoziationsfreizügige türkische Staatsangehörige.

1. Fortbestandsfiktion nach § 81 Abs. 4 AufenthG

Diese Fiktionsbescheinigung wird ausgestellt, wenn der Ausländer

- bereits einen der oben genannten Titel oder ein Visum besitzt,
- dieser abgelaufen ist und
- der Antrag rechtzeitig vor Ablauf bei dem Ausländeramt eingegangen ist.

Damit gilt der bisherige Aufenthaltstitel bis zur weiteren Entscheidung als fortbestehend. Folglich gelten alle an den alten Aufenthaltstitel geknüpften Wirkungen und Nebenbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen zur Erwerbstätigkeit und Beschäftigung, fort.

Diese Fortbestandsfiktion berechtigt grundsätzlich zur visumfreien Wiedereinreise ins Bundesgebiet. Für die Durchreise durch andere Länder gelten die jeweiligen nationalen Bestimmungen. So kann beispielsweise eine Durchreise mit dem Auto verwehrt werden. Es liegt in der Pflicht des Ausländers, sich vor der Auslandsreise über die derzeit geltenden Reisebestimmungen Deutschlands sowie des Reiseziels auf der Seite des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de) zu informieren.

2. Erlaubnisfiktion nach § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG

Diese Fiktionsbescheinigung wird ausgestellt, wenn der Ausländer:

- noch keinen der oben genannten Titel oder ein Visum besitzt,
- die Einreise und der Aufenthalt im Bundesgebiet rechtmäßig ist und
- der Antrag innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise beim Ausländeramt eingegangen ist.

Diese wird vor allem ausgestellt

- bei im Bundesgebiet geborenen Kindern oder
- Ausländern, die mit einem Aufenthaltstitel eines anderen EU-Staates eingereist sind.

Damit gilt der Aufenthalt des Ausländers bis zur abschließenden Prüfung des Antrags als erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis kann in

der Regel nicht erteilt werden.

Diese Erlaubnisfiktion berechtigt nicht zur visumfreien Wiedereinreise ins Bundesgebiet. Sollte ein Ausländer mit einer Erlaubnisfiktion das Bundesgebiet verlassen haben, kann die Wiedereinreise nur mit dem zweckentsprechenden Visum erfolgen. Das Visum muss bei der örtlich zuständigen Auslandsvertretung beantragt werden.

Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen

In besonderen Ausnahmefällen kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die als Aufkleber in Ihren Nationalpass eingeklebt wird.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis erfüllt sein:

- Sie besitzen einen gültigen Nationalpass.
- Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wurde bereits geprüft, der Erteilung eines Aufenthaltstitels stehen rechtliche Gründe nicht entgegen.
- Die sofortige Ausstellung des Aufenthaltstitels ist zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte geboten.

Der Aufkleber darf mit einer **Gültigkeit von maximal einem Monat** ausgestellt werden.

Niederlassungserlaubnis

Wenn Sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, ist die Aufenthaltskarte immer nur so lange gültig wie Ihr Nationalpass. Es läuft also lediglich die Kartennutzungsdauer aus; Sie bleiben aber im Besitz des unbefristeten Aufenthaltsrechts.

Bis Ihnen eine neue Aufenthaltskarte mit den neuen Passdaten erstellt wird, können Sie sich mit Ihrem bisherigen Pass, dem neuen Nationalpass und der bisherigen elektronischen Aufenthaltskarte ausweisen. Die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung ist bei Inhaberinnen und Inhabern einer Niederlassungserlaubnis nicht möglich.

Bevor Sie eine Reise antreten

Das Ausländeramt kann Ihnen keine Garantie dafür geben, dass Ihre Dokumente bei der Einreise in ein anderes Land anerkannt werden. Vor einer Auslandsreise sollten Sie sich unbedingt erkundigen, welche Einreisebestimmungen zu beachten sind. So ist es zum Teil möglich, mit einer Fiktion ins Ausland zu reisen. Manche Länder verlangen ein Aufenthaltsdokument, das noch mindestens sechs Monate gültig ist.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um allgemeine und unverbindliche Informationen zur Fiktionsbescheinigung und zu einer Aufenthaltserlaubnis in Ausnahmefällen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) handelt.

Konkrete Fragen zu Ihrem Aufenthalt beantworten Ihnen die Mitarbeitenden des Ausländeramtes.

Bitte nutzen Sie die nachstehenden Kontaktmöglichkeiten

Fragen zur Aufenthaltserlaubnis / Fiktion

E-Mail: aufenthalt@kreis-mettmann.de

Telefon: 02104 99-2424 oder 02104 99-2425

Fragen zur Niederlassungserlaubnis

E-Mail: daueraufenthalt@kreis-mettmann.de

Telefon: 02104 99-2426

Fragen zur Verlängerung eines Visums

E-Mail: ksc@kreis-mettmann.de

Telefon: 02104 99-1616

Um Ihre Anfragen bearbeiten zu können, benötigen wir

- Ihren Namen,
- Ihren Vornamen,
- Ihr Geburtsdatum und
- den Grund Ihrer Anfrage.



Fiktionsbescheinigung

Kreis Mettmann
Die Landrätin
Düsseldorfer Straße 26
40822 Mettmann
www.kreis-mettmann.de
Stand: 11/25